

Informationsbroschüre zum Thema
Rauchen

Rauchen ab 18

Nichtraucherschutz

Folgen der Nikotinsucht

Rauchen in der Öffentlichkeit

Beratungsangebote

Informationen



Kinder- und Jugendschutz der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was beinhaltet diese Broschüre?	3
Rauchen ab Achtzehn, stimmt das?	4
Rauchen in Schulen, Gaststätten...?	5
Nichtraucherschutz in Gaststätten	6
Wie viele Menschen rauchen?	7
Lungenkrebs, Raucherbein und Raucherhusten . . .	8
Was ist alles in einer Zigarette ?	9
Was habe ich davon, wenn ich das Rauchen einstelle?	10
Was machen Krankenkassen, Apotheken und das Gesundheitsamt?	11
Was für Möglichkeiten gibt es im Kreis Recklinghausen und der Stadt Herten?	12
Wo kann ich mich im Internet Informieren?	13
Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen	14-18
Was genau macht der Kinder- und Jugendschutz der Stadt Herten?	19

Was beinhaltet diese Broschüre?

- Der Kinder- und Jugendschutz der Stadt Herten informiert Sie mit der vorliegenden Broschüre über das Jugendschutzgesetzes (JuschG), genauer gesagt über den § 10 (Rauchen in der Öffentlichkeit, Abgabe von Tabakwaren). Zudem möchten wir Sie auf das Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW) hinweisen, das zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.
- Gleichzeitig informieren wir Sie über das Thema Nikotinsucht und zeigen die gesundheitsschädlichen Folgen auf.
- Diese Broschüre enthält eine Zusammenstellung von Hilfsangeboten, Adressen und Kontakten. Zusätzlich stellen wir Ihnen kurz und knapp interessante Internetseiten vor.
- Weitere Informationen zum Thema: Stadt Herten
Kinder- und Jugendschutz
Sylvia Steffan
Telefon: 02366/303197
E-Mail: s.steffan@herten.de

Rauchen ab Achtzehn, stimmt das?

- Gemäß den Neuerungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) wurde die Altersgrenze für das Rauchen in der Öffentlichkeit **von sechzehn auf achtzehn Jahre** heraufgestuft. Das heißt, dass Jugendliche unter achtzehn weder in der Öffentlichkeit rauchen noch Tabakwaren erwerben dürfen.

■ Hier der genaue Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§10 Jugendschutzgesetz

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 - a) an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 - b) durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

- **Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können Verkäufer und Erwachsene, also auch Eltern, die Tabakwaren in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche abgeben, zur Rechenschaft gezogen werden, z.B. durch die Erteilung einer Geldbuße (gemäß § 28 JuSchG).**

- Die Vorschriften des JuSchG sind darüber hinaus für Eltern bedeutende Orientierungshilfen. Das ist aber nicht so zu verstehen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes Eltern oder ErzieherInnen von der generellen Verantwortung entbindet, denn sie müssen den notwendigen Schutz und die Förderung ihrer Kinder im alltäglichen Erziehungsgeschehen leisten.

Rauchen in Schulen, Gaststätten...?

■ Zusätzlich zu den Neuerungen des Jugendschutzgesetzes ist seit dem 01. Januar 2008 das **Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (NRW)** in Kraft getreten. Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in NRW ist insbesondere für den Schutz vor den Folgen des passiven Rauchens entwickelt worden. Die Paragraphen dieses Gesetzes regeln unter anderem das Rauchen innerhalb von geschlossenen Räumen oder Gebäuden.

■ Das heißt im Einzelnen, rauchen ist nicht gestattet in

- öffentlichen Einrichtungen
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (auch auf dem Schulhof und dem Außengelände)
- Sporteinrichtungen
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (u.a. auch Jugendzentren)
- Flughäfen
- und ab dem 01. Juli 2008 auch in Gaststätten.

Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen des § Abs. 2 (NiSchG) möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b und die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Regelung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008 für sogenannte „Einraumgaststätten“

■ **Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.07.2008:**

■ Das gesetzliche Rauchverbot nach § 4 NiSchG NRW soll unter den folgenden Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommen:

- Gastfläche weniger als 75 qm
- Kein abgetrennter Nebenraum (Einraumgaststätte)
- Kein Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren
- Keine Abgabe von zubereiteten Speisen
- Kennzeichnung im Eingangsbereich als „Rauchergaststätte“ zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben

Bei Verstoß, sprich widerrechtlichem Rauchen regelt dieses Gesetz auch die Folgen, denn gemäß § 6 NiSchG NRW kann illegales Rauchen mit einer Geldbuße belangt werden.

■ **Das komplette Nichtraucherschutzgesetz findet Sie auf den Seiten 14-18 oder auf der Internetseite www.mags.nrw.de unter der Rubrik „Aufklärung und Vorbeugung“.**

Wie viele Menschen rauchen?

- Trotz der bekannten gesundheitlichen Folgeschäden rauchen in Deutschland ca. 25 Prozent aller Erwachsenen regelmäßig, weitere 4 Prozent bezeichnen sich als Gelegenheitsraucher. Interessant ist dabei die Tatsache, dass knapp 80 Prozent der erwachsenen Raucher vor ihrem 20. Lebensjahr angefangen haben.
(http://www.krebsgesellschaft.de/rauchen_datenzahlenfakten,1050.html)
- Untersuchungen ergaben, dass im Jahr 2007 rund 17 % der Mädchen und rund 18 % der Jungen im Alter von 12-17 Jahren rauchten.
(<http://www.rauchfrei-info.de/index.php?id=31>)
- Ein weiterer Fakt ist, dass 145 Milliarden Zigaretten pro Jahr in Deutschland in Rauch aufgehen.

Vom Rauchen wird man nicht süchtig, oder doch?

- **Das Nikotin ist die Schlüsselsubstanz bei Tabakwaren. Für den Menschen ist Nikotin hochgiftig.**
Das im Tabakrauch enthaltene Nikotin gelangt durch die Lunge in den Körper und löst im Gehirn zunächst ein Gefühl angenehmer Stimulation aus. In höheren Konzentrationen zeigt sich ein entspannender Effekt. Dieser Effekt macht süchtig, körperlich und seelisch: Raucher brauchen den Nikotin-Kick wieder und wieder. Schon sehr bald glauben sie, sich ohne den Effekt des Nikotins nicht mehr entspannen zu können.
- **Die vielfältigen anderen Inhaltsstoffe von Tabakwaren, die der Raucher bei jedem Zug zwangsweise mit inhaliert, machen dagegen nicht süchtig, sind jedoch zum Teil sehr giftig und krebserregend.**
Zu diesen Substanzen gehören Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Benzol, Phenole, Formaldehyd, Ammoniak, Nitrosamine, Akrolein sowie Spurenelemente wie Nickel und Cadmium. Sie sind für die langfristigen Gesundheitsschädigungen verantwortlich.

Mehr Infos zu diesem Thema finden sie hier:

(http://www.krebsgesellschaft.de/rauchen_rauchenundgesundheit,1051.html)

Lungenkrebs, Raucherbein und Raucherhusten...

■ Rauchen und Krebs

Das Rauchen löst viele verschiedene Krebserkrankungen aus.

25-30 Prozent aller Krebs-Todesfälle sind direkt auf das Rauchen zurückzuführen.

An allen Stellen im Körper, die direkt mit dem eingeatmeten Rauch in Kontakt kommen, kann Krebs entstehen: **Mundhöhle, Kehlkopf, Lunge und Speiseröhre.** Hier gehen 90 Prozent aller Krebsfälle auf das Konto des Tabaks. Aber auch andere Organe entwickeln bei Rauchern öfter Krebs, was auf die Verteilung der krebserregenden Inhaltsstoffe mit dem Blutstrom zurückzuführen ist. Folgende Krebsarten treten bei Rauchern öfter als bei Nichtrauchern auf: **Bauchspeicheldrüsenkrebs, Harnblasenkrebs, Nierenkrebs, Magenkrebs, Knochenmarkkrebs, bei Frauen auch Gebärmutterhalskrebs.**

■ Rauchen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Die Blutgefäßverkalkung (Arteriosklerose oder auch Atherosklerose) hat viele Ursachen. Rauchen ist jedoch einer der wichtigsten Risikofaktoren.

Die Arteriosklerose verengt die Blutgefäße und vermindert die Durchblutung. Die Organe bekommen also nicht genug Sauerstoff. Da die Blutgefäße im ganzen Körper betroffen sind, können die Durchblutungsstörungen ganz verschiedene Konsequenzen haben: ein Herzinfarkt und sein Vorläufer „Angina Pectoris“ (krampfartige Brustenge) zeigen einen Sauerstoffmangel am Herzen an, der Schlaganfall ist eine Durchblutungsstörung des Gehirns. Durchblutungsstörungen an den Beinen sind auch als „Raucherbein“ bekannt. Die Durchblutungsstörung der Geschlechtsorgane kann sich in Form von Potenzstörungen (Impotenz, erektile Dysfunktion) äußern.

■ Rauchen und Atemwegserkrankungen

Die „chronisch-obstruktive Lungenerkrankung“, umgangssprachlich auch „Raucherlunge“ genannt, macht sich jedoch bei vielen Rauchern schon nach einigen Jahren mehr oder weniger stark bemerkbar. Sie ist gekennzeichnet von typischem Raucherhusten mit Auswurf, einer Verengung der Bronchien und als Folge dessen einer Überblähung der Lungenbläschen (Emphysem). In späteren Stadien ist der Gasaustausch in der Lunge gestört: es wird zu wenig Sauerstoff aufgenommen und zu wenig Kohlendioxid abgegeben.

(<http://www.krebsgesellschaft.de>)

Was ist alles in einer Zigarette?

■ Inhaltsstoffe der Zigarette

In einer Zigarette sind mehr als 3800 chemische Verbindungen, die meisten sind lungengängige Feinstaubpartikel. Über 200 davon sind aber giftig. Von diesen giftigen Stoffen sind mindestens 40 krebserregend.

■ Liste von Inhaltsstoffen und ihre gesundheitsschädlichen Folgen:

- Nikotin Sucht (erzeugt Abhängigkeit)
- Reizgase chronische Bronchitis / Krebs auslösend
- Teerstoffe Krebs auslösend
- Kohlenmonoxid verminderter Sauerstofftransport

Quelle: <http://www.rauchstoppzentrum.ch/0189fc92f11229701/0189fc93040dae802/index.html>

- Eine Liste der Tabakzusatzstoffe der Zigarettenmarken von A bis Z finden sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
(<http://www.bmelv.de>)



Was habe ich davon, wenn ich das Rauchen einstelle?

■ Hier sind Verbesserungen der Gesundheit aufgelistet, die sich **nach** dem Rauchstopp einstellen

- 20 Minuten Blutdruck sinkt auf Wert vor der letzten Zigarette
Temperatur von Haut und Händen steigt auf Norm
- 8 Stunden Kein giftiges Kohlenmonoxid mehr im Blut –
Raucheratem verschwindet
- 24 Stunden Herzinfarkttrisiko beginnt zu sinken
- 2 Tage Geruchs- und Geschmackssinn verfeinern sich
- 3 Tage Das Atmen verbessert sich
- 3 Monate Blutzirkulation hat sich verbessert, Lungenkapazität
(Aufnahmefähigkeit für Atemluft) ist um 30 Prozent gestiegen
- 9 Monate Weniger Infektionen - Raucherhusten und Kurzatmigkeit
verschwinden - Die Leistungsfähigkeit steigt an
- 12 Monate Herzgefäßerkrankungsrisiko ist halb so groß wie bei einem Raucher
- 5 Jahre Schlaganfallrisiko beginnt zu sinken
- 10 Jahre Lungenkrebsrisiko entspricht jetzt dem eines Nichtraucherers
- 15 Jahre Herzinfarkt- u. Schlaganfallrisiko sinken auf Nichtraucher-Niveau

Quelle: <http://www.tabakfrei.de/nichtrauchen-gesundheit.htm>

Was machen Krankenkassen, Apotheken und das Gesundheitsamt?

■ Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen unterstützen gemäß § 20 SGB V bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit finanziell. Diese Maßnahmen müssen Qualitätsstandards genügen, die von den Krankenkassen festgelegt wurden. **In der Regel erhalten TeilnehmerInnen einen Anteil der Teilnahmekosten von Ihrer Krankenkasse zurück!** Für weitere Informationen zur finanziellen Förderung nehmen Sie einfach Kontakt mit ihrer Krankenkasse auf.

(<http://www.qualmfrei.info/Foerderung/foerderung.htm>)

■ Apotheken:

Die in Apotheken erhältlichen nikotinhaltigen Medikamente erleichtern den Ausstieg aus der Sucht. Die Zufuhr von Nikotin ist bei weitem nicht so schädlich wie das Rauchen von Tabakwaren. Wer den Umstieg vom Rauchen zu Nikotinpräparaten schafft, hat schon viel gewonnen. Die entsprechenden Kaugummis und Pflaster sind ohne Rezept in jeder Apotheke erhältlich.


■ Gesundheitsamt:

Leben ohne Qualm - LoQ

Seit 2004 unterstützen außerschulische Fachstellen wie z.B. Gesundheitsamt, Suchtberatungsstellen, Jugendschutz und die Schulen in NRW, „Rauchfrei“ zu werden. **Als Modellregion in der Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ wurden mit Schulen in Herten folgende Schwerpunkte verabredet und umgesetzt:**

- (Tabak-)Prävention als Thema des Unterrichts
- (Tabak-)Prävention als Thema fächerübergreifender Projekte und Programme
- Regelwerk zum Suchtmittelkonsum an der Schule
- Intervention/Angebote für spezifische Zielgruppen

- Die Hertener Schulen versuchen die Idee einer **Rauchfreien Schule** im Konzept der Suchtprävention zu verankern und die Suchtprävention ins Konzept der Gesundheitsförderung der Schule zu integrieren. Gesundheitsförderung an Schule sollte einen wesentlichen Beitrag leisten, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (besser) einzulösen, der im Schulprogramm (perspektivisch) bzw. im Schulprofil (aktuell) abgebildet ist.



Was für Möglichkeiten gibt es im Kreis Recklinghausen und der Stadt Herten?

- Therapeutenfinder auf der Seite www.rauchfrei.de
- Vestischer Gesundheitsdienst (ehemals Gesundheitsamt)
Kreis Recklinghausen:
Werner Kasperek-Trosien, Tel. 02361 532133
- DROB, Drogenberatungsstelle Recklinghausen
Suchtprävention:
Anja Gröschell, Tel. 02361 / 485221

Wo kann ich mich im Internet Informieren?

<http://www.rauch-frei.info>

rauch-frei.info ist die Internetseite der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Bezugspersonen, die mehr zum Thema Rauchen und Nichtrauchen wissen möchten. Themen sind Tabakwerbung, typische Raucherkrankheiten bis hin zu aktuellen Themen. Zudem werden interessante und kostenlose Online-Tests angeboten.

<http://www.dhs.de>

Die Internetseite der **Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)** leistet Arbeit in der Suchtprävention. Bezüglich des Tabakkonsums werden dort allgemeine Informationen des Rauchens und seine Folgen bereitgestellt und es werden verschiedene Info-Broschüren zum kostenlosen Download angeboten.

<http://www.rauchfrei-info.de>

Das Info-Portal der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** bietet nützliche Informationen zum Thema Rauchen und Nichtrauchen, Tabakkonsum, Produktinformationen, Abhängigkeit, Gesundheit, usw.

Zudem wird ein Rauchfrei-Ausstiegsprogramm angeboten.

<http://www.ajs.nrw.de>

Das Internetportal der **Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS NRW e.V.)** bietet Infos und Materialien an, die sich mit der Rechtslage des Tabakkonsums befassen. Hier können Sie sich das Jugendschutzgesetz im genauen Wortlaut herunterladen, ein Merkblatt zum Thema Rauchen und Jugendschutz und Hinweise zum Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG-NRW) downloaden.

<http://www.rauchfrei.de>

Rauchfrei.de ist ein unabhängiges deutschsprachiges Nichtraucher-Portal und seit 1999 online. Das Informationsangebot richtet sich an alle Menschen, die sich im Internet über das Rauchen informieren oder rauchfrei werden wollen.

Ziele dieses Internetportals sind:

- Übersichtliche Bereitstellung von unabhängigen und leicht verständlichen Informationen
- Aufklärung über die Gefahren und Gesundheitsfolgen des Rauchens
- Aufzeigen von Wegen und Hilfen für Entwöhnungswillige
- Förderung und Entwicklung einer nicht diskriminierenden Nichtraucherpolitik
- Förderung des Nichtraucherschutzes
- Anerkennung des starken Rauchens als Nikotinsucht

**Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Dezember 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

Artikel I

**Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)**

§ 1 Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:

- a) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
- b) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
- c) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform;

2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes und Studierendenwohnheime;

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:

- a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches,
- c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie
- d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;

4. Sporteinrichtungen:

dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb;

5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft;

6. Flughäfen:

öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;

7. Gaststätten:

Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume.

§ 3 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe ist die Einrichtung von Raucherräumen zuzulassen. Satz 1 gilt vorbehaltlich der in Satz 3 getroffenen Regelung nicht in Gesundheitseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b). Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht.

(3) Rauchverbote gelten nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten sowie
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,

- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
- c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

(6) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

(7) Ausgenommen von Absatz 1 sind Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.

(8) Durch Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann.

§ 4

Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

§ 5

Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den §§ 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

- a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,
- b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 oder § 4 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 7 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 zum 1. Juli 2008 in Kraft. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel II

Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.“

2. § 65 Abs. 2 Nr. 24 erhält die folgende Fassung:

„24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers
(L. S.)

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
Andreas Krautscheid

Was genau macht der Kinder- und Jugendschutz der Stadt Herten?

- Der Kinder- und Jugendschutz ist ein Arbeitsbereich der Stadt Herten. Er ist angesiedelt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales und gehört zur Kinder- und Jugendförderung.
- Der Kinder- und Jugendschutz arbeitet auf zwei Ebenen:
 1. der gesetzlichen Ebene (JuSchG - Jugendschutzgesetz)
 2. der erzieherischen Ebene (SGB VIII § 14 – Sozialgesetzbuch)
- Die Schwerpunkte der Arbeit des Kinder und Jugendschutzes sind:
 - Die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Projekten, Aktionsbündnissen, Fachtagungen, Fortbildungen, (Groß-) Veranstaltungen, Workshops zu den Themen:
 - Gesundheitsförderung
 - Suchtprävention
 - Erziehung
 - Politische Bildung
 - Gewaltprävention
 - Sexualpädagogik
- Auf der Grundlage der im Jugendschutzgesetz verankerten Bestimmungen werden in Kooperation mit dem Ordnungsamt, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe Jugendschutzkontrollen in Kneipen, Trinkhallen, bei Tanzveranstaltungen, in Internet-Café's, in Parks, auf Spielplätzen, Jugend-Treffpunkten durchgeführt.
- Die Beratung und Weitergabe von Informationen an Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, MultiplikatorInnen und BürgerInnen sind ein weiterer wichtiger Bestandteil der Arbeit.



Herausgeber:



Stadt Herten,
Kinder- und Jugendschutz
Sylvia Steffan
Simon Kahl
Telefon: 02366/303197
E-Mail: s.steffan@herten.de